

**Satzung
des Vereins zur Förderung der Dorfgemeinschaft Brock**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein heißt "Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Brock".

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf führt er den Zusatz "e. V.".

Der Sitz des Vereins ist in 48346 Ostbevern.

**§ 2
Zweck und Aufgabe**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft, insbesondere die Pflege des heimischen Brauchtums.

**§ 3
Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4
Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Ausschluß erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn gegen den Beschluß des Vorstandes binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch eingelegt worden ist.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig und muß 6 Wochen vor Halbjahresfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verbunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Die/Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu der Mitgliederversammlung ein.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Festlegung der Ziele der Vereinsarbeit im folgenden Geschäftsjahr
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern/innen
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Beschlußfassung über die Beitragsordnung
- die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln, für eine Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht von einem Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer an der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Vortragsfreiheit sowie ab der Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimm- und das passive Wahlrecht, wenn sie jeweils für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Jahr den Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) der/dem Vorsitzenden
- 2) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) der/dem Kassenwart/in
- 4) der/dem Schriftführer/in
- 5) zwei Beisitzer/innen
- 6) ein/e Beisitzer/in

Der Gründungsvorstand wird für folgende Dauer gewählt:
Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1), 3) und 5): 3 Jahre
Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 2), 4) und 6): 2 Jahre

Die Vorstandsmitglieder werden anschließend von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst die/den Vorsitzende/n und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Schriftführer/in. Die/Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied dieses geschäftsführenden Vorstands zur rechtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied hinzuwählen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an seiner Sitzung teilnehmen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zweck darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat
oder

b) drei Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert haben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Ostbevern e. V. für heimatkundliche bzw. -pflegerische Zwecke im Ortsteil Brock.

**§ 11
Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Der Kassenwart wird gemeinsam mit dem Vorstand entlastet.

**§ 12
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 13
Beitragsordnung**

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

**§ 14
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

Ostbevern, den 28. April 1996

Christa Hübner

Barthel Ostmann

Robert Kanning

Severin

Gosy Hoffmann

Jürgen Hoffmann

Robert Sauser